

Verordnung für den Dienst der Laienpredigerin und des Laienpredigers

vom 16. April 2009

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 103 Ziff. 3 der Kirchenordnung¹, beschliesst:

§ 1

¹ Bei der Ermächtigung zur stellvertretenden Leitung von Gottesdiensten ist zu unterscheiden zwischen Laien und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen. Allgemeines

² Für alle Belange dieses Dienstes bestellt der Kirchenrat eine Kommission (Laienpredigerkommission).

§ 2

¹ Der Kirchenrat kann befähigte Personen zu Laienpredigerinnen und Laienpredigern ernennen. Laien

² Die Kommission ernennt die betreffenden Personen provisorisch in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege, die ein Gesuch stellt. Diesem ist der Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten beizulegen, der auch die Beweggründe zum Laienprediger-Dienst enthält.

³ Die Kommission bestellt für die Zeit des Provisoriums eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (nicht die Ortspfarrerin oder den Ortspfarrer), die die Kandidatin oder den Kandidaten als Mentoren begleiten.

⁴ Die definitive Ernennung zur Laienpredigerin oder zum Laienprediger durch den Kirchenrat erfolgt frühestens nach zweijährigem Provisorium, wenn Empfehlungen der begleitenden Mentorin oder des begleitenden Mentors und der Kommission vorliegen.

§ 3

¹ Der Kirchenrat kann Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone auf Empfehlung der Kommission die Erlaubnis zur stellvertretenden Leitung von Gottesdiensten erteilen, wenn sie nachstehende Bedingungen erfüllen: Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

1. ein Jahr Bewährung im Gemeindedienst,
2. angemessene bibelkundige Ausbildung,
3. Empfehlung ihrer Kirchenpflege.

² Das weitere Vorgehen entspricht demjenigen unter § 2 Abs. 3-5.

¹ SRLA 151.100.

§ 4

- Ausübung
des Dienstes
- ¹ Die Predigterlaubnis für Laienpredigerinnen und Laienprediger nach § 1 Abs. 1 schliesst in dringenden Fällen Beerdigung, Trauung, Taufe und Abendmahl mit ein.
- ² Die Predigterlaubnis für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone gilt für die eigene Gemeinde und schliesst die ausnahmsweise Durchführung von Konfirmation, Trauung, Beerdigung, Taufe und Abendmahl im Auftrag der Kirchenpflege mit ein.
- ³ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit Predigterlaubnis sollen mindestens viermal jährlich einen Gottesdienst leiten können.
- ⁴ Wechseln Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit Predigterlaubnis ihre Stelle, so bedürfen sie für die Predigterlaubnis eines Gesuches der neuen Kirchenpflege und ihrer Bestätigung des Kirchenrates.

§ 5

- Weiterbil-
dung
- ¹ Die Laienpredigerinnen und Laienprediger und die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit Predigterlaubnis nehmen an den von der Kommission regelmässig durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen teil.
- ² Innert vier Jahren sind mindestens zwei Weiterbildungsveranstaltungen für Laienpredigerinnen und Laienprediger zu besuchen (2 x 2 Tage) oder eine gleichwertige, von der Laienpredigerkommission anerkannte Weiterbildung (mindestens 4 Tage).

§ 6

- Aufsicht
- Die Aufsicht richtet sich sinngemäss nach § 137 der Kirchenordnung².

§ 7

- Übergangs-
regelung
- Die §§ 4, 5 und 6 gelten auch für alle Laienpredigerinnen und Laienprediger, deren Erlaubnis aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stammt.

§ 8

- Inkrafttreten
- Diese Verordnung ersetzt die Richtlinien vom 01. Juli 1983 und tritt auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

² SRLA 151.100.